

10. Bücherzettel unter Briefumschlag oder Streifband.

Die Versendung von Bücherzetteln kann auch unter Briefumschlag oder Streifband (Kreuzband) erfolgen. Es ist also gestattet, mehrere Bücherzettel unter gemeinschaftlichem Umschlag oder Streifband mit der Aufschrift »Bücherzettel« zum Drucksachen-Porto zu versenden, die einzelnen Zettel dürfen jedoch nicht von verschiedenen Bestellern herrühren. Mehrere von einem Besteller herrührende, an verschiedene Empfänger gerichtete Bücherzettel können unter gemeinschaftlichem Umschlag gegen die Drucksachentage an einen Kommissionär unbeanstandet versandt werden, wenn sich die auf den einzelnen Bücherzetteln befindlichen Angaben über den Kommissionär mit dem in der Aufschrift des Umschlages als Empfänger angegebenen Kommissionär decken. Den unter Umschlag oder Streifband eingelieferten Bücherzetteln dürfen mit Freimarken versehene Streifbänder, Adresszettel, Kundenadressen beigelegt werden, deren Aufschrift aber gedruckt sein muß. Es ist dabei gleichgültig, ob diese gedruckten Adressen dem Bücherzettel angehängt oder lose beigelegt sind. Die lose beigelegte Adresse des Kunden ist aber gegen die Drucksachentage nicht zulässig. (Siehe auch Abschnitt 3.)

Um Bestätigungen für ihre Bestellungen zu erhalten, fügen einzelne Firmen ihren hinausgehenden Bücherzetteln Anhängelzettel, bzw. Karten bei, auf denen ihre Adresse und auf der Rückseite ein Schema für alle erdenklichen Arten der Antwort vorgegedruckt sind. Solche Bücherzettel sind zulässig. Werden die abgetrennten Karten dann aber durch Unterstreichungen und handschriftliche Einfügungen als Antwort benutzt, so sind sie als Drucksache nicht zulässig, sondern müssen, da sie schriftliche Mitteilungen enthalten, als Postkarte frankiert werden.

Der Umschlag darf nicht verschlossen werden, damit eine Prüfung des Inhalts postamtlich erfolgen kann. Verschlossene Umschläge, die den Vermerk »Bücherzettel« tragen, sind unzulässig und werden als ungenügend frankierte Briefe behandelt.

Sogenannte »Empfehlungszettel« für den Kommissionär (siehe Abschnitt 9) den Bücherzetteln unter Umschlag beigelegen, ist natürlich weder als »Bücherzettel« noch als »Geschäftspapier« zulässig; sie bedeuten schriftliche Mitteilungen, solche Sendungen müssen insoweit als Briefe frankiert werden.

Bücherzettel in doppelter Ausfertigung (Urschrift nebst Abschrift oder Durchschlag) sind unzulässig. Eine Abschrift oder ein Durchschlag eines Bücherzettels kann als solcher nicht angesehen werden, weil Urschrift und Abschrift offensichtlich anderen Zwecken als der Bestellung, Abbestellung oder Anbietung von Büchern usw. dienen.

(Fortsetzung folgt.)

Abgelehnte Lohnerhöhungen im Buchdruckgewerbe.

Durch die am 2. und 3. März d. J. erfolgten Schiedssprüche des im § 29 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs vorgesehenen Zentral-Schlichtungsamtes war der Spitzenlohn der Buchdrucker vom 4. März ab auf 71 250 Mk. wöchentlich festgesetzt worden. Für das besetzte Gebiet des Kreises II (Rheinland-Westfalen) und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den deutschen Reichs- oder Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, war außer diesem Spitzenlohn eine wöchentliche Sonderzulage von 9000 Mk. und für die Orte Mannheim, Offenburg, Appenweier und Nehl von 1000 Mk. bewilligt worden. Es muß betont werden, daß die Gehilfen im Kreise II mit dieser Zulage nicht einverstanden waren und es durch Streikandrohung, passiven Widerstand usw. erreichten, daß in vielen Orten statt 9000 Mk. Sonderzulagen bis zu 25 000 Mk. »freiwillig« gewährt wurden. Die Tarifparteien hatten zudem vereinbart, daß der ab 4. März laufende Lohn-tarif bis zum 16. März einschließlich Gültigkeit haben sollte, wenn nicht von einer Partei mit viertägiger Kündigungsfrist zum Wochenende der Zusammentritt der Tariff Kommission beantragt würde. Da nun bereits gegen Ende Februar zu erkennen war, daß die Steigerung der Lebensmittelpreise zum Stehen gekommen war, und bereits im ersten Drittel des Monats März sich ein Preisrückgang der Kosten der Lebenshaltung bemerkbar machte, der im zweiten Drittel erfreulicherweise weiter zunahm, so hätte man annehmen können, daß die Gehilfen auf eine Kündigung des laufenden Lohnabkommens verzichten würden. Wider Erwarten wurde von den Gehilfen das Lohn-

abkommen trotzdem gekündigt, insoweit die Tariff Kommission mal wieder zu einer zweitägigen Sitzung zusammentrat (23. und 24. März). Die Gehilfenvertreter beantragten eine Erhöhung des Lohnes um 25% für alle Gehilfen (also ohne Abstufung auf die Altersklassen, auf die Ortszuschläge und ob ledig oder verheiratet). Für alle Gehilfen im Kreise II (Rheinland-Westfalen), die in den innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebieten beschäftigt sind, wurde eine Sonderzulage von wöchentlich 25 000 Mk. verlangt (statt der bisherigen Sonderzulage von 9000 Mk.). Außerdem forderten die Gehilfenvertreter für die besetzten Gebiete in den Kreisen III und IV (Hessen, Pfalz, Baden) sowie für Frankfurt a. M., Effenbach und Hamburg eine Sonderzulage in Höhe von 10% des Tariflohnes.

Die Begründung der Gehilfenvertreter für diese überaus weitgehenden Lohnforderungen bewegte sich in dem bekannten Rahmen. Die erhebliche Preisermäßigung für wichtige Lebensmittel, für Schuhe usw. konnten die Gehilfen nicht in Abrede stellen. Sie suchten sich aber darauf zu stützen, daß ihnen von der letzten Lohnerhöhung (von 57 000 auf 71 250 Mk., also 15 000 Mk. mehr) durch höhere Steuerabläge, Mieten, Verbands- und soziale Beiträge, gestiegene Ausgaben für Kohlen, Gas, Beleuchtung und Wasser nur 4500 Mk. verblieben. Nach den amtlichen »Rechziffern« müßten die Buchdrucker einen Spitzenlohn von 89 000 Mk. statt 71 250 Mk. haben, und daher sei die Ausgleichsforderung einer Lohnerhöhung von 25% gerechtfertigt. Die Sprecher der Prinzipalität machten aber durch die Gehilfenrechnung einen dicken Strich, indem sie den nicht abzustreitenden Beweis erbrachten, daß die eingetretene Ermäßigung der Kosten der Lebenshaltung nicht nur jede Lohnerhöhung ausschloß, sondern auf einem 10%igen Lohnabbau bestanden werden müsse, damit dadurch auch ein Abbau der Druckpreise vorgenommen werden könne. Die Erlangung des letzten Aufschlages auf den Preistarif (25%) sei mit riesigen Schwierigkeiten verknüpft. Insbesondere wurde den Gehilfen auch nachgewiesen, daß der Einwand, die letzte Zulage sei ihnen durch allerlei Preissteigerungen bis auf 4500 Mk. wieder verlorengegangen, mit den Tatsachen nicht in Einklang stünde. Die Prinzipalitätsvertreter ließen die Gehilfenvertreter keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß sie unter keinen Umständen eine Lohnerhöhung auf sich nehmen würden, und diese Weigerung, dieses »Nein« würde bis zur letzten Konsequenz durchgeführt. Da somit eine Einigung der Parteien in der Tariff Kommission völlig ausgeschlossen war, trat bereits am Nachmittag des ersten Verhandlungstages das Zentral-Schlichtungsamt zusammen, das nach Anhörung der Parteien folgenden Schiedsspruch fällte:

»In der — trotz inzwischen für viele Bedarfsartikel eingetretener Preisermäßigung — immer noch schwer auf der Bevölkerung lastenden Teuerung sind nicht so wesentliche Veränderungen eingetreten, daß eine Abänderung der Schiedssprüche vom 2. und 3. März geboten wäre.

Der in den Schiedssprüchen vom 2. und 3. März festgelegte Lohn-tarif nebst Zusatzvereinbarungen der vertragsschließenden Organisationen hat demgemäß weiterhin Gültigkeit, und zwar bis zum 6. April d. J. einschließlich und verlängert sich selbsttätig um je eine Woche, wenn nicht von einer Partei mit fünf-tägiger Frist vor Ablauf der Zusammen-tritt der Tariff Kommission beantragt wird.

Die in dem Schiedsspruch vom 3. März für den Kreis II festgelegte wöchentliche Zulage unterliegt der Auf- und Abstaffelung nach dem Manteltarif.

Andern Tags nahmen die Tarifparteien zu diesem Schiedsspruch Stellung. Der Deutsche Buchdrucker-Verein nahm den Schiedsspruch an, wobei entschieden bedauert wurde, daß das Zentral-Schlichtungsamt dem Prinzipalsantrage auf Abbau der Löhne um 10% nicht stattgegeben habe, wodurch ein Abbau der Druckpreise unmöglich geworden sei. Die Arbeitnehmerorganisationen nahmen zwar den Schiedsspruch auch an, verbanden aber die Annahme mit der Abgabe nachstehender Erklärung:

»Mit Bedauern nehmen die Vertreter der Arbeiterkass im deutschen Buchdruckgewerbe Kenntnis von der Entscheidung des Zentral-Schlichtungsamtes. Im Hinblick auf die seit Jahren weit hinter der Entwicklung der Teuerung und der Löhne des größten Teils der übrigen Arbeiterkass zurückgebliebene Entlohnung im Buchdruckgewerbe empfinden sie diesen Spruch als eine große Ungerechtigkeit. Die Organisationsvertreter der Gehilfen und Hilfsarbeiter sind daher nicht in der Lage, die Wichtigkeit dieser Entscheidung anzuerkennen. Wenn die Organisationen trotzdem davon Abstand nehmen, zurzeit mit anderen Mitteln eine gerechtere Lösung herbeizuführen, so geschieht das nur in der Hoffnung, daß sich die Lebensverhältnisse in Deutschland in den nächsten Tagen und Wochen günstiger gestalten und der so viel betonte Preisabbau auch wirklich in Erscheinung tritt.